



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Kommission für Rechtsfragen  
des Ständerats  
Bundeshaus  
3003 Bern

[christine.hauri@bj.admin.ch](mailto:christine.hauri@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3986  
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 10. Mai 2021

## **Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zum Sexualstrafrecht danken wir Ihnen.

Grundsätzlich unterstützen wir eine Revision des Sexualstrafrechts. Insbesondere das Ziel der Vorlage, alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person zukünftig angemessen unter Strafe zu stellen, wird begrüsst. Trotzdem entwickelt der vorliegende Entwurf in gewissen Bereichen blossen Symbolcharakter, ohne tatsächlich eine Verbesserung der Situation der Opfer und der Strafverfolger zu bewirken. Auch der Hauptproblematik der Sexualdelikte, nämlich der meistens vorliegenden Beweisproblematik, kann mit der Revision nicht genügend Rechnung getragen werden. Im Folgenden wird auf konkrete Verbesserungspunkte bei den einzelnen Artikeln eingegangen und, wo notwendig, die jeweils bevorzugte Variante bezeichnet:

### **Art. 66 Abs. 1 Bst. h VE StGB**

Nach unserer Ansicht ist Variante 2 gegenüber Variante 1 zu bevorzugen.

### **Art. 101 Abs. 1 Bst. e StGB**

Variante 1 wird gegenüber Variante 2 bevorzugt.

### **Zu Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern)**

In beiden vorgeschlagenen Varianten soll die in Ziff. 3 derzeit statuierte Privilegierung bei Eheschluss oder eingetragener Partnerschaft von Opfer und Täter aufgehoben werden. Diese Aufhebung erscheint sachgerecht. Durch die bestehende Regelung könnte sich das Opfer gedrängt fühlen, mit der beschuldigten Person die Ehe resp. eingetragene Partnerschaft einzugehen.

Die in Variante 2 vorgeschlagene Mindeststrafe von einem Jahr für sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 12 Jahren erscheint in Anbetracht des grossen Unrechts das dabei begangen wird, vorerst angebracht. Allerdings erscheint es bei genauerer Betrachtung, wie im Bericht ausgeführt, als widersprüchlich, einerseits eine Mindeststrafe vorzusehen und gleichzeitig eine neue Ausnahme für "leichte Fälle" zu schaffen. Die Möglichkeit eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr auszusprechen hat das Gericht bereits heute. Entsprechend der gemachten Ausführungen bevorzugen wir die Variante 1. Wichtig erscheint es trotzdem, dass das besondere Unrecht und die besondere Verwerflichkeit und damit auch die besondere Strafwürdigkeit einer Sexualstraftat an einem Kind unter zwölf Jahren, beispielsweise in der Botschaft, zum Ausdruck gebracht wird.

### **Zu Art. 187a (Sexueller Übergriff)**

Der neue Art. 187a Abs. 1 wird, wie bereits oben ausgeführt, ausdrücklich begrüsst. Im geltenden Recht wird für die Erfüllung einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung gefordert, dass das Opfer aktiv genötigt und entsprechend sein "Widerstand" gebrochen wird. Ist dies nicht der Fall und fallen auch die Tatbestandselemente der Schändung oder der Ausnützung einer Notlage ausser Betracht, so war der Übergriff bisher regelmässig nur als sexuelle Belästigung – eine blosser Übertretung – strafbar oder es musste mangels der Tatbestandsmerkmale sogar eine Einstellung des Verfahrens respektive ein Freispruch erfolgen. Dies auch dann, wenn für die beschuldigte Person klar erkennbar war, dass sie gegen den Willen des Opfers handelt.

Auch der neue Abs. 2, der sexuellen Handlungen anlässlich der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich, bei denen ein Irrtum des Opfers über die Heilbehandlung ausgenutzt wird, unter Strafe stellt, wird begrüsst. Er erscheint jedoch mit der Beschränkung auf Tätigkeiten im Gesundheitsbereich als zu eng gefasst. Es sind grundsätzlich auch weitere Bereiche respektive Konstellationen denkbar, in denen der Irrtum eines Opfers zur "Erschleichung" sexueller Handlungen ausgenutzt wird.

### **Zu Art. 188 StGB (sexuelle Handlungen mit Abhängigen)**

Beide vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst. Die Schliessung der Lücke in der bisherigen Ziff. 1 schafft Rechtssicherheit. Für die vorgesehene Streichung der Privilegierung in Ziff. 2 spricht die gleiche Argumentation wie schon oben zur Streichung der Privilegierung in Art. 187 StGB.

### **Zu Art. 189 StGB (sexuelle Nötigung)**

Die für beide Varianten vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt. Damit wird der Gesetzeswortlaut an die Rechtsprechung angepasst und es werden Unsicherheiten in der Auslegung beseitigt. Es wird aus Gründen der Verständlichkeit die Variante 2 in Kombination mit der Ausweitung der Definition der Vergewaltigung bevorzugt.

### **Zu Art. 190 StGB (Vergewaltigung)**

Die für beide Varianten vorgeschlagenen Änderungen werden mit den gleichen Argumenten wie zu Art. 189 StGB unterstützt. In der Variante 2 soll zudem die Definition der Vergewaltigung erweitert und neu auch männliche Opfer miteingefasst werden. Zudem sollen nebst dem eigentlichen Beischlaf neu auch beischlafsähnliche Handlungen erfasst werden. Auch dies scheint sachgerecht, würde doch ansonsten die Ausdehnung auf männliche Opfer keinen Sinn ergeben. Aus Sicht des Opferschutzes und in Anbetracht sich wandelnder gesellschaftlicher Normen, wird auch hier klar Variante 2 bevorzugt.

### **Zu Art. 191 StGB (Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person)**

Die Änderung des Randtitels wird begrüsst. Es wird die Variante 2 bevorzugt. Diese Variante berücksichtigt das besondere Unrecht, des Eindringens in den Körper einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person und statuiert dafür eine Mindeststrafe von einem Jahr.

### **Zu Art. 192 StGB (Sexuelle Handlungen mit Anstandspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten)**

Die Revision schlägt vor, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Dem kann zugestimmt werden, da alle Tathandlungen bereits von Art. 193 StGB (Ausnützung einer Notlage) erfasst sind.

### **Zu Art. 193 StGB (Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit)**

Die Anpassung des Randtitels und die Streichung der Privilegierung in Abs. 2 wird begrüsst.

### **Zu Art. 194 (Exhibitionismus)**

Die Stossrichtung der Revision im Hinblick auf den Tatbestand des Exhibitionismus wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere ist es Sachgerecht, wenn exhibitionistische Handlungen, in Anbetracht der grossen Bandbreite, neu sowohl mit Geldstrafe als auch mit Busse sanktioniert werden können. Die Variante 1 erscheint hier und aus kriminalpolitischen Gründen als der geeignetere. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der Tatbestand aufgrund der Gerichtspraxis nach und nach erodiert und letztlich nur noch in Ausnahmefällen ein Vergehen angenommen werden wird. Es wäre jedoch bei beiden Varianten, aus Sicht des Opferschutzes und der Kriminalprävention wünschenswert, wenn der Tatbestand des Exhibitionismus zukünftig als Officialdelikt ausgestaltet würde. Gerade jüngere Opfer haben hier häufig Hemmungen einen Strafantrag zu stellen. Einerseits ist ihnen das Vorgefallene oft sichtlich unangenehm und wirkt vielfach auch noch nach längerer Zeit noch sehr belastend. Andererseits wollen diese Opfer im Verfahren nicht als Strafkläger auftreten. Dies einerseits aus Gründen des Selbstschutzes und auf der anderen Seite, weil sie das Geschehene für sich selber häufig gar nicht so richtig einordnen können. So machen viele Opfer erst nach Tagen oder Wochen eine Meldung. Sie bestehen dabei aber oft darauf, dass sie es "einfach gemeldet haben" wollten. Diesem Zwiespalt könnte durch eine Officialisierung des Delikts entgegengewirkt werden. Zudem besteht beim Exhibitionismus typischerweise keine Opfer-Täter-Beziehung. Das Opfer wird in der Regel zufällig oder aufgrund einer Präferenz gewählt. Auch aus diesem Grund rechtfertigt es sich aus Sicht der Kantonspolizei Obwalden, den Tatbestand als Officialdelikt auszugestalten. Aufgrund der neuen Möglichkeit lediglich eine Busse zu verhängen, ist auf der anderen Seite der Verhältnismässigkeit trotzdem genügend getan.

### **Zu Art. 197 (Pornografie)**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Insbesondere diejenigen Änderungen welche die Strafbarkeit Minderjähriger betreffen. Hier haben bisher einerseits gesetzliche Unzulänglichkeiten bestanden, andererseits ist es zu begrüssen, dass der Tatbestand bezüglich pornografischer "Selfies" an die technische und gesellschaftliche Realität angepasst wird. Hier wird aus Gründen der Prävention jedoch die Variante 1 bevorzugt, welche das Weiterleiten solcher "Selfies" weiterhin unter Strafe stellt.

Was die Streichung von Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen aus dem Katalog der verbotenen Pornografie anbetrifft, so bleibt zu bedenken, dass dieser Schritt zu einer Trivialisierung von Gewalt in sexuellen Beziehungen beitragen kann. Diese wiederum würde, auch wenn die konkrete Handlung im Einzelfall natürlich strafbar sein kann, den Präventionszielen im Bereich der häuslichen, respektive sexualisierten Gewalt, entgegenwirken.

### **Zu Art. 197a StGB (Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern)**

Der Vorschlag des neuen Straftatbestands des Groomings, welcher als Officialdelikt ausgestaltet ist - also die vorgeschlagene Variante 1 - wird begrüsst. Er schafft strafrechtlich neue Handlungsmöglichkeiten und trägt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet bei. Derzeit erweitert er jedoch die Strafbarkeit - in Anbetracht der vom Bundesgericht anerkannten Versuchsschwelle zu Art. 187 StGB - grundsätzlich gar nicht, respektive nur geringfügig. Zudem schafft er eine neue Beweisproblematik. Ihm kommt in der vorgeschlagenen Ausgestaltung folglich primär Symbolcharakter zu. Zielführender und aus Sicht des Opferschutzes auch angebracht, erscheint es, bereits das Chatten unter Strafe zu stellen, wenn sich der Austausch um sexuelle Inhalte dreht und es offensichtlich auf das Anbahnen eines entsprechenden physischen Kontakts ausgerichtet ist. Auch wenn kein Gesinnungsstrafrecht eingeführt werden soll, sind hier bereits konkrete Handlungen verwirklicht, welche eine entsprechende Strafwürdigkeit begründen. Die Ausgestaltung als Officialdelikt wird explizit begrüsst.

### **Zu Art. 198 StGB (Sexuelle Belästigung)**

Die vorgesehene Ergänzung des Tatbestandes, dass auch in grober Weise durch Bilder sexuell belästigt werden kann, wird angesichts der technischen Entwicklung vollumfänglich unterstützt. Die vorgeschlagene Variante 1 und damit die Schaffung eines zweiten Absatzes, welcher sexuelle Belästigung bei Kindern unter zwölf Jahren offiziellisiert, wird aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes begrüsst. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb der verbesserte Schutz nur bei Kindern unter 12 Jahren greifen soll. Es mutet seltsam an, dass gerade in der besonders sensiblen Phase der Pubertät von 13 bis 16 Jahren, der oder die Jugendliche in der Lage sein soll, den Entscheid selbst zu fällen, ob er oder sie einen Strafantrag stellen möchte. Dies führt zu einer Überforderung. Auch das Gespräch mit den Eltern ist in dieser Lebensphase erfahrungsgemäss häufig schwierig, da sich die Jugendlichen doch von den Eltern abgrenzen wollen. Es erscheint lebensfremd ihnen hier eine entsprechende Selbstverantwortung zuzubilligen. Es wird daher gefordert, das Alter in Abs. 2 auf 16 Jahre heraufzusetzen.

### **Zu Art. 200 StGB (gemeinsame Begehung)**

Gemäss Gesetzesvorschlag muss das Gericht die Strafe neu erhöhen, wenn eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität gemeinsam von mehreren Personen begangen wird. Aus Gründen des Opferschutzes wird es begrüsst, dass hier von der bisherigen Kann-Bestimmung abgewichen wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Amt für Justiz
- Sozialamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)